

## **Das neue Haftungsrecht im BGB – Wichtige Gesetzesänderungen 2013**

### **Geringere Haftungsrisiken für Ehrenamtliche (Teil 1)**

**Uwe Dörr**

Ob Tombola, Tag der offenen Tür, Theateraufführung, Straßenfest, Weihnachtsfeier, oder Mitgliederversammlung. Feste und Veranstaltungen sind Höhepunkte im Vereinsleben. Oft mit Anstrengungen organisiert und inszeniert, fördern sie doch das gemeinwohlorientierte bürgerschaftliche Engagement und lassen Ehrenamtliche, Mitglieder, Förderer wie auch die Öffentlichkeit hautnah erleben, was den Verein ausmacht. Egal ob im Sport, in der Brauchtumpflege, in Kultur oder Kunst, im kirchlichen, mildtätigen, oder im sozialfürsorglichen Bereich.

Der Gesetzgeber hat nun endlich mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz Erleichterungen umgesetzt, die den Schaffenden in den vielen Vereinen in Deutschland zugutekommen. Die Gesetzesänderungen wurden vom Bundesrat am 01.03.2013 verabschiedet. Damit ist die größte Reform des Vereins- und Gemeinnützigkeitsrechts seit 2006 in Kraft getreten. In der ersten Ausgabe 2013 von Spiel&Bühne wurden die wichtigsten Änderungen aufgezählt. In dieser Gesetzesänderung, die zahlreiche steuerliche und haftungsrechtliche Vorschriften für Vereine enthalten, sind nun auch erhebliche Erleichterungen zum Thema Haftung rechtskräftig, mit weitreichenden Folgen für ehrenamtlich Tätige.

Was haben aber die vielfältigen Veranstaltungsarten mit der neuen Gesetzesänderung zu tun? Zunächst einmal hängen die geltenden gesetzlichen Auflagen an Vereine, deren Status im Rechtsleben und das Haftungsrisiko bei Veranstaltungen unmittelbar miteinander zusammen. Was hat das nun wieder mit der Veranstaltungssicherheit zu tun? Sehr viel, denn das Wohl und Wehe bei einem Unfall oder Schaden hängt von der Einstellung der verantwortlichen Vereinsorgane, also von den Vorstandsmitgliedern und dessen berufene Vertreter, zu diesem Thema ab. Um der Sicherheit bei Veranstaltungen Leben einzuhauchen, hat die Anwendung des Veranstaltungsrechts und des neuen Haftungsrechts einen gleichermaßen hohen Stellenwert. Aber: Sicherheit beginnt im Kopf. Nicht nur die Sicherheit muss immer oberste Priorität bei der Planung, Organisation und bei der Durchführung bei Veranstaltungen haben. Eine Veranstaltung kann zu einem unvergesslichen Event werden, Defizite bei der Planung oder die eingesetzte Technik können aber eine Gefahr für Leib und Leben sein. Damit trägt ein Verein ein sehr hohes Haftungsrisiko, nicht nur zivilrechtlich.

Das Veranstaltungsrecht ist aber kein klar definierter Rechtsbereich, wie es z. B. beim Vertrags-, Miet- oder beim Versicherungsrecht der Fall ist. Durch Deregulierungsmaßnahmen des Gesetzgebers, also durch Abbau oder Novellierungen von staatlichen Detail-Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien), wird das Ziel verfolgt, mehr Entscheidungs- und Wahlfreiheiten zu eröffnen. Im Klartext: Der Gesetzgeber nimmt im Sinne des Bürokratieabbaus staatliche Eingriffe zurück und überträgt damit die Verantwortung an die Wirtschaft bzw. Gesellschaft. Dies betrifft auch Vereine in Sachen Veranstaltungen. Bis zu 190 Gesetze, Verordnungen, Regelwerke, Vorschriften und Normen, sind im Sinne des Veranstaltungsrechts bzw. Veranstaltungssicherheit ineinander verwoben und können unmittelbar miteinander zusammenhängen. Dies macht das Veranstaltungsrecht nicht gerade überschaubar, ist aber nach dem Gesetzgeber einzuhalten.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass der Gesetzgeber einen Verein, der nach seiner Satzung als eigenständige Institution organisiert ist, also eine juristische Person darstellt, gesetzlich anerkennt. Der Verein ist demnach als juristische Person rechtsfähig, und somit Träger von Rechten und vor allem Pflichten. Ganz wesentlich ist der Punkt, dass Vereine gewerblichen Unternehmen rechtlich im Sinne des Arbeitsschutzes gleichgestellt sind. Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) als Beispiel nennt

im § 13 für die Erfüllung von Pflichten als Verantwortlichen ganz klar das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person. Damit ist jeder Verein und insbesondere jeder Vorstand als Organmitglied sowie besondere Vertreter des Vorstandes gemeint! Jeder Verein hat demnach alle Auflagen im Sinne des ArbSchG einzuhalten, um nur ein Beispiel von gesetzlichen Vorgaben, die nicht nur für die Sicherheit bei Veranstaltungen gelten, zu nennen.

Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung verlangen unmissverständlich alles Erforderliche und Zumutbare zu unternehmen, um einen Schaden und die Gefahr für Leib und Leben auszuschließen und auf das normale Lebensrisiko zu minimieren. Juristisch nennt man das die „Verkehrssicherungspflicht“. Das hat nichts mit dem Straßenverkehr zu tun, sondern mit der Pflicht für die im Verkehr erforderliche Sicherheit und Sorgfalt zu sorgen. Die Quintessenz aller gesetzlichen Regularien des umfangreichen Veranstaltungsrechts.

Damit hat der Gesetzgeber an einen Verein sehr hohe Verantwortungen in Bezug auf Sicherheitsaspekte für Mitglieder, für beauftragte Dienstleister, Helfer, Künstler, Zuschauer, Besucher oder Publikum, bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen übertragen. Verantwortung bzw. Verantwortlichkeit meint die Pflicht, für eigene Handlungen – oder deren Unterlassen – einzustehen, und deren Konsequenzen rechtlich zu tragen. Es gilt also nicht nur das Vereinsrecht gem. BGB wie viele glauben. Egal ob Sie einmal im Jahr ein Vereinsfest oder viele gewerbemäßig ähnlich geartete Veranstaltungen, wie z. B. Theateraufführungen, durchführen.

Vereine können im Schadenfall juristisch, also vor Gericht, haftbar gemacht werden, wenn bei einer Veranstaltung ein Schaden eintritt oder ein Unfall mit Personen passiert. Es gilt dann nicht nur das Vereinsrecht nach BGB, sondern möglicherweise auch das Strafrecht und alle anderen in Frage kommenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und BG-Vorschriften. An dieser für viele Verantwortliche in den Vorständen von Vereinen unbekanntem Rechtslage hat sich mit der neuen Gesetzesregelung grundsätzlich nichts geändert.

Vor dem 01.03.2013 sah die Rechtslage folgendermaßen aus:

Der Vorstand vertritt im Regelfall den Verein gerichtlich wie außergerichtlich (§ 26 II 1 BGB), soweit es die Vereinssatzung nicht anders regelt. Ihm obliegt zugleich die Geschäftsführung (§ 27 III BGB) und damit grundsätzlich die Besorgung der Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht auf andere Vereinsorgane übertragen sind (§ 32 I BGB). Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, sind alle diese Personen Kraft ihrer Amtsstellung gleichermaßen für die Angelegenheiten des Vereins zuständig und voll in der Haftung.

Der Gesetzgeber hatte diese unbefriedigende Situation in der Haftungsfrage für Vereinsvorstände erkannt und am 28. September 2009 das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen erlassen, welches am 3. Oktober 2009 in Kraft getreten ist. Seitdem wurde die Arbeit der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder durch den Gesetzgeber zwar gestärkt, aber es waren noch nicht alle Bereiche geregelt. Die Belange von Mitgliedern und anderen Vereinsorganen eines Vereins waren außen vor. Die Haftung von Vorständen wurde durch die Erweiterung mit dem § 31a im BGB auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt. Leichte fahrlässige Fehler wurden „verziehen“

Gehen wir zunächst auf die bisherige Regelung nach § 31a, BGB vor dem 01.03.2013 ein:

**§ 31a Haftung von Vorstandsmitgliedern:**

**(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten**

*verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern.*

*(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.*

Absatz 1 betrifft die Haftung des Vorstandes dem Verein gegenüber, das sog. Innenverhältnis. Der Vorstand hat gegenüber dem Verein Pflichten, die sich aus seinem Auftragsverhältnis ergeben und deren Verletzung dazu führt, dass der Vorstand dem Verein zum Schadenersatz verpflichtet ist. Auch hierunter fallen Verkehrssicherungspflichten des Vereins gegenüber seinem Mitglied. Hierbei reicht es grundsätzlich aus, dass dem Mitglied des Vorstandsmitgliedes leichte Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird, wenn also die verkehrsübliche Sorgfalt nicht beachtet wurde. Dann greift der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung des Vereins. Im Gegensatz dazu liegt grobe Fahrlässigkeit vor, wenn diese Sorgfaltspflichten grob missachtet wurden. Beides führt grundsätzlich zur Haftung. Die Innenhaftung bei leichter Fahrlässigkeit konnte per Satzung ausgeschlossen werden (Abs. 2). Diese gesetzliche Vorschrift war also dann von Bedeutung, wenn die Satzung keine Regelung dahingehend erhielt. Diese bisherige Regelung gilt nur für ehrenamtliche Vorstände, also solche, die unentgeltlich tätig sind, den echten Aufwandsersatz oder nicht mehr als die Ehrenamtspauschale von € 500, wie in § 3 Nr. 26a EStG genannt, erhalten.

Unter Umständen haftet der Vorstand auch direkt gegenüber Dritten, mit der sog. Außenhaftung. Das ist der Fall, wenn der Verein durch rechtswidriges, schuldhaftes Handeln oder Unterlassen Dritte, also Personen außerhalb des Vereins, schädigt. Eine Haftung kommt zum Beispiel in Betracht, wenn bei Veranstaltungen des Vereins Personen oder Sachen zu Schaden kommen und der Verein, für dessen Handeln der Vorstand als Organ vereinsrechtlich die Verantwortung trägt, keine angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um diese Schäden zu verhindern. Bekanntes Beispiel: Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im Sinne des Zumutbaren bei Veranstaltungen des Vereins, oder bei Verletzungen der Aufsichtspflicht. Je nach Sachverhalt greift hier der Versicherungsschutz des Vereins. Jedoch bei groben Verstößen oder Straftaten kann der Versicherungsschutz erlöschen!

Nach BGB haftet hier zwar grundsätzlich auch der Verein, sodass Vorstand und Verein gesamtschuldnerisch, also ohne Rangfolge nebeneinander, haften. Der Geschädigte kann daher wahlweise vom Verein oder vom Vorstand oder von beiden Schadenersatz verlangen. Für diesen Fall sah Absatz 2 des § 31a BGB vor, dass der Verein den Vorstand von der Haftung freistellt, also die Ersatzansprüche, die der Vorstand tragen muss, ausgleicht.

Diese Haftungsfreistellung gilt aber nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Nicht erfasst ist also etwa die Haftung für Steuerschulden oder nicht geleistete Sozialabgaben. Wirkungslos ist diese Haftungsfreistellung aber insbesondere dann, wenn im Verein keine ausreichende Versicherung besteht.

Aber die v.g. Regelungen gehören seit dem 01.03.2013 der Vergangenheit an. Es gelten nun erhebliche Erleichterungen für Vorstände, Vereinsorgane und einfache Mitglieder. Endlich hat es der Gesetzgeber mit Einführung des § 31b BGB geschafft, bisher nicht geregelte Bereiche klar zu definieren und so Haftungserleichterungen eindeutig herauszustellen. Aber diese Regelungen gilt es genau zu betrachten. Denn nach wie vor muss ein Verein diese neuen gesetzlichen Grundlagen im Vereinsrecht kennen und in seiner Vereinssatzung verankern, will er von den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen profitieren.

Es werden gleichzeitig mehrere wichtige Änderungen rechtskräftig, aber hier soll nur auf das Thema Haftung, bzw. deren Erleichterungen Schritt für Schritt eingegangen werden.

Der neue Gesetzestext lautet nun wie folgt:

*§ 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern:*

*(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. 31st streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.*

*(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.*

*§ 31b Haftung von Vereinsmitgliedern*

*(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.*

Die Neuregelungen wurden erforderlich, weil die bisherige Rechtslage des Anwendungsbereichs des § 31a auf die Vorstandsmitglieder beschränkt war. Ein weiterer Grund war, dass der Anwendungsbereich des bisherigen § 31a nicht eindeutig definiert war. Teilweise wurde § 31 nur auf Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB bezogen, sodass andere Vereinsverantwortliche, wie beispielsweise die Mitglieder des erweiterten Vorstands nicht unter die Regelung des § 31a fielen. Eine entsprechende Regelung für einfache Vereinsmitglieder fehlte bislang völlig. Aber die Neufassung schafft nun endlich Klarheit. Eine weitere Änderung besteht darin, dass die Ehrenamtspauschale für Vereinsvorstände von bisher 500 € auf 720 € jährlich angehoben wurde. Diese Ehrenamtspauschale gilt nun auch für Vereinsorgane (§ 31a) als auch einfache Mitglieder (§ 31b). Das bedeutet, dass Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen nun gesetzlich erheblich weiter gefasst sind.

Teil 2 zu den Gesetzesänderungen 2013 veröffentlichen wir in der kommenden Spiel&Bühne-Ausgabe im März 2014.